

SBK.2025.238

(HA.2025.423; STA.2025.6837)

Art. 270

Entscheid vom 8. September 2025

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
-----------	---

Beschwerde- führer	A. ____, [...], [...] z.Zt.: Bezirksgefängnis Baden, Ländliweg 2, 5400 Baden amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Lukas Graf, [...]
-----------------------	---

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Baden, Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
-------------------------	---

Anfechtungs- gegenstand	Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 9. August 2025 betreffend Anordnung von Untersuchungshaft in der Strafsache gegen A.____
----------------------------	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt ein Strafverfahren gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) wegen Einbruchdiebstahls. Sie wirft ihm vor, am Abend des 7. August 2025 zusammen mit einem Mitbeschuldigten in die Parterrewohnung an der D-Strasse in C._____ eingebrochen und diverse Gegenstände entwendet zu haben. Der Beschwerdeführer und der Mitbeschuldigte wurden in flagranti von der durch den Nachbarn alarmierten Polizei erwischt.

1.2.

Der Beschwerdeführer wurde am 7. August 2025 festgenommen.

2.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau (fortan: Vorinstanz) verfügte am 9. August 2025 die Versetzung des Beschwerdeführers in Untersuchungshaft bis zum 7. November 2025.

3.

3.1.

Mit Eingabe vom 25. August 2025 erhob der Beschwerdeführer gegen die ihm am 13. August 2025 (vorab am 9. August 2025 per E-Mail) zugestellte Verfügung vom 9. August 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und stellte folgende Anträge:

" 1.

Der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

2.

Eventualiter seien dem Beschwerdeführer anstelle der Entlassung aus der Untersuchungshaft Ersatzmassnahmen, namentlich

- 2.1. eine Sicherheitsleistung
- 2.2. eine Ausweis- und Schriftensperre
- 2.3. eine Meldepflicht beim nächstgelegenen Polizeiposten der Kantonspolizei Aargau
- 2.4. eine elektronische Überwachung
- 2.5. ein Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen
- 2.6. eine Auflage, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten (Eingrenzung)

aufzuerlegen (wenn nötig kumulativ).

3.

Subeventualiter sei die Dauer der Untersuchungshaft auf längstens sechs Wochen zu beschränken.

4.

Dem Beschwerdeführer sei im vorliegenden Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung resp. die amtliche Verteidigung mit dem Unterzeichnenden zu bewilligen.

5.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mehrwertsteuer zu Lasten des Staates."

3.2.

Am 28. August 2025 reichte die Staatsanwaltschaft Baden die Beschwerdeantwort ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.

Am 4. September 2025 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdeführer ist als verhaftete Person berechtigt, die Verfügung der Vorinstanz vom 9. August 2025 betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft mit Beschwerde anzufechten (Art. 222 StPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf die frist- und formgerecht (Art. 396 Abs. 1 StPO und Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Tatverdacht) und ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr; lit. b), oder durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (sog. "einfache" Wiederholungsgefahr; lit. c). Haft ist auch zulässig, wenn die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO). Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

3.

Die Vorinstanz bejahte den dringenden Tatverdacht des Einbruchdiebstahls mit Verweis auf das Ertappen in flagranti und das Geständnis des Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahme vom 8. August 2025 (angefochtene Verfügung E. 3.2.3). Der Beschwerdeführer bestreitet den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts nicht, sondern bringt einzig vor, wegen der klaren Beweislage reduziere sich die Notwendigkeit einer längeren Untersuchungshaft (vgl. Beschwerde, Rz. 10). Auf diesen Einwand wird nachfolgend bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit einzugehen sein. Im Übrigen kann für den Tatverdacht auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts gegen den Beschwerdeführer betreffend Einbruchdiebstahl ist somit zu bejahen.

4.

4.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden machte im Haftantrag als besonderen Haftgrund Fluchtgefahr geltend. Der Beschwerdeführer sei wohnhaft in Georgien und habe keine besondere persönliche Beziehung zur Schweiz. Er habe sich offensichtlich rein zur Begehung von Einbruchdiebstählen in der Schweiz aufgehalten. Da er gestützt auf den begangenen Einbruchdiebstahl in C._____ mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe (und einer Landesverweisung) zu rechnen habe, bestehe offensichtlich die Gefahr, dass er sich durch Flucht dem Strafverfahren und der Sanktion entziehen würde.

4.2.

Die Vorinstanz legte die theoretischen Grundlagen, nach denen das Vorliegen von Fluchtgefahr zu prüfen ist, in seiner E. 3.3.1 zutreffend dar. Darauf kann verwiesen werden. In der Sache schloss sie sich (ebenfalls in E. 3.3.1) im Wesentlichen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Baden an und bejahte den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr.

4.3.

Der Beschwerdeführer führt mit Beschwerde aus, die Vorinstanz habe sich ausschliesslich auf seine fehlenden Bindungen in der Schweiz und die drohende Strafe gestützt. Die Schwere der drohenden Sanktion genüge indessen für sich allein nicht, um Fluchtgefahr zu bejahen. Es bedürfe zusätzlicher, konkreter Umstände. Er habe sich der Polizei nicht entzogen, sondern sei beim Tatgeschehen festgenommen worden. Nicht berücksichtigt worden seien zudem seine Ausführungen, wonach er nicht fliehen würde und bereit wäre, Pass und Identitätskarte abzugeben. Durch sein Geständnis habe er sich nicht belastungsneutral verhalten, sondern Verantwortung übernommen. Es bestünden keine Hinweise auf tatsächliche Fluchtabsichten. In seiner Stellungnahme vom 4. September 2025 hält er hieran fest.

4.4.

Der Beschwerdeführer hat im Falle seiner Verurteilung wegen der von einem dringenden Tatverdacht getragenen Vorwürfe (Diebstahl i.S.v. Art. 139 Ziff. 1 StGB, Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 StGB sowie Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB) mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen (vgl. dazu auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Baden in ihrem Haftantrag [empfindliche Freiheitsstrafe bzw. Freiheitsstrafe von mehr als 10 Monaten] bzw. in der Beschwerdeantwort [empfindliche Freiheitsstrafe]). Dass eine allfällige Freiheitsstrafe – mangels Vorstrafen – bedingt ausfallen wird, steht keinesfalls fest. Sollten sich die von einem dringenden Tatverdacht getragenen Vorwürfe bewahrheiten (wovon derzeit auszugehen ist), liesse dies den Einbruchdiebstahl in C._____ vom 7. August 2025 nämlich nicht als Folge einer momentanen Unbesonnenheit erscheinen, sondern aufgrund des mitgeführten Einbruchswerkzeugs vielmehr als eine mit nicht unerheblicher krimineller Energie geplante Straftat. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer den Einbruchdiebstahl nicht allein, sondern zusammen mit seinem ebenfalls aus Georgien stammenden Kollegen B._____ (separates Verfahren), mit welchem er in die Schweiz einreiste, plante und verübte (Einvernahme vom 8. August 2025, Fragen 52 ff.), weshalb auch der qualifizierte Tatbestand des Diebstahls, nämlich Art. 139 Ziff. 3 lit. b (evtl. auch lit. a) StGB, zur Debatte stehen könnte. Diesfalls drohte eine Strafe von nicht unter sechs Monaten. Die Angaben des Beschwerdeführers betreffend die Gründe für den Aufenthalt in der Schweiz sowie den Einbruchdiebstahl – jemand habe ihnen (Beschwerdeführer und B._____) eine Arbeit versprochen, diese Person sei aber nicht erschienen, weshalb sie so schnell wie möglich wieder hätten "gehen wollen", und weil sie kein Geld für die Rückreise gehabt hätten, hätten sie sich die "Instrumente" besorgt und den Einbruchdiebstahl verübt – (Einvernahme vom 8. August 2025, Fragen 53 f. und 96) sind nachgerade absurd. Beim in Tiflis wohnhaften und angeblich seit zwei Monaten arbeitslosen Beschwerdeführer (Einvernahme vom 8. August 2025, Fragen 5 und 68), welcher keinen erkennbaren Bezug zur Schweiz hat, handelt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um einen Kriminaltouristen, was die Legalprognose verschlechtert. Weiter droht dem Beschwerdeführer wegen des vorgeworfenen Einbruchdiebstahls im Falle seiner Verurteilung eine obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB). Darüber hinaus steht ausser Frage, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz hat und die Schweiz auch ohne Strafverfahren baldmöglichst wieder verlassen möchte (Einvernahme vom 8. August 2025, Frage 101). Verfehlt ist schliesslich sein Einwand, er habe sich der Polizei nicht entzogen. Dem Festnahmerapport zufolge rannte der Beschwerdeführer in Richtung E-Strasse davon, als er die eintreffenden Polizisten wahrgenommen hatte. Der flüchtende Beschwerdeführer konnte auf der Wiese vor der Liegenschaft zu Boden geführt und arretiert werden (Festnahmerapport der Kantonspolizei Aargau vom 8. August 2025, S. 1 f.). In Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles bestehen genügend konkrete

Anhaltspunkte, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Haftentlassung durch Flucht ins Ausland dem Strafverfahren oder der Bestrafung entziehen würde. Daran ändert auch das Geständnis (nach der Arretierung) nichts, zumal die Täterschaft des Beschwerdeführers offensichtlich ist, wurde er doch auf frischer Tat ertappt und führte er nebst Deliktsgut einen abgebrochenen Schlosszylinder sowie einen Rollgabelschlüssel (passend zum Abbrechen eines Schlosszylinders) mit sich (Festnahmerapport der Kantonspolizei Aargau vom 8. August 2025, S. 2).

4.5.

Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr ist damit mit der Vorinstanz zu bejahen.

5.

Da ein einzelner Haftgrund genügt, kann offenbleiben, ob auch Kollusionsgefahr vorliegt.

6.

6.1.

Was die Verhältnismässigkeit der angeordneten Untersuchungshaft anbelangt, führte die Vorinstanz in ihrer E. 3.4 aus, dass derzeit keine ausreichenden Ersatzmassnahmen ersichtlich seien.

6.2.

Der Beschwerdeführer macht beschwerdeweise geltend, die Vorinstanz habe durch die pauschale und schematische Begründung seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Vorinstanz habe nicht konkret dargelegt, weshalb z.B. Electronic Monitoring oder eine Meldepflicht unzureichend wären. Die vorhandenen Alternativen zur Anordnung von Untersuchungshaft seien nicht ernsthaft abgewogen worden und seine getätigten Ausführungen, dass er nicht fliehen würde resp. bereit wäre, seinen Pass und seine Identitätskarte abzugeben, seien unberücksichtigt geblieben. Die möglichen Ersatzmassnahmen vermöchten denselben Zweck zu erfüllen wie die angeordnete Untersuchungshaft.

6.3.

Die Staatsanwaltschaft Baden verweist mit Beschwerdeantwort auf ihre Ausführungen im Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft sowie auf diejenigen in der angefochtenen Verfügung. Ergänzend führt sie aus, die vom Beschwerdeführer beantragten Ersatzmassnahmen seien für einen ausländischen Staatsangehörigen ohne Bezug zur Schweiz, dem eine empfindliche Freiheitsstrafe und eine Landesverweisung drohe und der somit einen erheblichen Anreiz habe, sich dem Strafverfahren und der ihm drohenden Strafe zu entziehen, offensichtlich nicht geeignet, um der ausgeprägten Fluchtgefahr zu begegnen. Eine Flucht könnte mittels der

vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen höchstens nachträglich entdeckt, nicht aber verhindert werden.

6.4.

Untersuchungshaft muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO). Art. 237 Abs. 2 StPO enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen Ersatzmassnahmen, wobei insbesondere das Kontakt- und Rayonverbot (lit. c und g) oder die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen (lit. f), genannt werden. Gemäss Art. 237 Abs. 3 StPO kann das Gericht zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person (Electronic Monitoring) anordnen (Urteil des Bundesgerichts 7B_174/2025 vom 2. April 2025 E. 3.1). Zu beachten ist darüber hinaus auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Art. 5 Abs. 2 StPO).

6.5.

Eine Ersatzmassnahme wie die Anordnung einer Schriftensperre oder Meldepflicht mit Überwachung mittels Electronic Monitoring (vgl. Beschwerde, Rz. 16) anstelle der Untersuchungshaft setzt voraus, dass sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllt. Sie muss mithin geeignet sein, die vorliegende Fluchtgefahr gleich wie Untersuchungshaft zu bannen.

Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Massnahmen den gleichen Zweck wie die Untersuchungshaft erfüllen bzw. die vorliegende Fluchtgefahr gleich wie Untersuchungshaft zu bannen vermögen, weil die Fluchtgefahr derzeit als ausgeprägt zu betrachten ist. Allein schon deswegen kann ihr mit Ersatzmassnahmen nicht genügend Rechnung getragen werden (vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesgerichts 7B_112/2024 vom 13. Mai 2024 E. 4.2). Eine Sperre oder ein Rückbehalt der Reisepapiere des Beschwerdeführers würde zwar dessen Flucht nach Georgien bis zu einem gewissen Grad erschweren. Sie vermöchte indes eine Ausreise (zunächst) in den Schengen-Raum aufgrund der bloss lückenhaften Personenkontrollen nicht zu verhindern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_419/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 4.2 mit Hinweisen). Daran ändert auch eine zusätzliche Anordnung von Electronic Monitoring nichts, da eine Überwachung in Echtzeit derzeit nicht gewährleistet und eine Flucht nur im Nachhinein festgestellt werden kann (BGE 145 IV 503 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 5). Inwiefern der Beschwerdeführer, welcher offenbar noch nicht einmal in der Lage war, seine Ausreise aus der Schweiz zu finanzieren (Einvernahme vom 8. August 2025, Fragen 53 und 96), eine angemessene Sicherheit leisten könnte, ist nicht ersichtlich und wird von ihm auch nicht ansatzweise

begründet. Zu guter Letzt unterlässt der Beschwerdeführer auch jegliche Ausführungen darüber, wo er im Falle einer Haftentlassung unterkommen würde, hat er doch weder Verwandte noch Bekannte in der Schweiz (Eilvernahme vom 8. August 2025, Frage 78) und ist er gemäss eigenen Angaben mittellos. Auch dies spricht gegen einen freiwilligen Verbleib in der Schweiz.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine milderen Massnahmen ersichtlich sind, die den gleichen Zweck wie die Untersuchungshaft erfüllen.

6.6.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die von der Vorinstanz einstweilen bis zum 7. November 2025 angeordnete Untersuchungshaft das Verbot der Überhaft (Art. 212 Abs. 3 StPO) offensichtlich nicht verletzt. Auch die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen (vgl. Beschwerde Rz. 20 und 25 bzw. vorstehende E. 6.4 sowie Stellungnahme vom 4. September 2025 S. 2 f.) liegt nicht vor. Die Staatsanwaltschaft Baden legte im Haftantrag vom 9. August 2025 bzw. insbesondere in der Beschwerdeantwort dar, dass es nunmehr um die Spurenauswertung bzw. -abgleichung gehe. Dass diese Auswertung nicht schneller durchgeführt werden kann, erstaunt angesichts der konkreten Umstände nicht, auch wenn es "nur" um einen Einbruchdiebstahl mit zwei Beteiligten geht, der Beschwerdeführer diesbezüglich geständig ist und die Beweise gesichert sind. Vorliegend wurden auch Ermittlungen betreffend allfällig weitere, früher durch den Beschwerdeführer begangene Delikte in die Wege geleitet (die er angeblich bestreitet, vgl. Haftantrag vom 9. August 2025, S. 2). Mit Blick darauf, dass es sich beim Beschwerdeführer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit um einen Kriminaltouristen handelt, ist dieser Verdacht berechtigt und ist diesem deshalb nachzugehen (Art. 7 Abs. 1 StPO). Weil sich die entsprechenden Ermittlungen noch ganz am Anfang befinden, liegt auf der Hand, dass hier noch kein dringender Tatverdacht vorliegen kann. Dies schadet aber nicht, weil die Untersuchungshaft bereits gestützt auf den Einbruchdiebstahl vom 7. August 2025 gerechtfertigt ist und selbst bei einer Verurteilung allein deswegen keine Überhaft droht. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Baden überzeugend ausgeführt, dass die Strafuntersuchung selbst unter Berücksichtigung der üblichen Abschlussarbeiten kaum innert weniger als drei Monaten abgeschlossen werden könnte, zumal das vorliegende Verfahren mit demjenigen des Mitbeschuldigten zu koordinieren ist, was ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt. Dies vermag der Beschwerdeführer mit seiner Auffassung, wonach eine Dauer von drei Monaten wegen der gesicherten Beweisgrundlage nicht verhältnismässig sei (Stellungnahme S. 3), nicht in Frage zu stellen.

Die von der Vorinstanz einstweilen bis zum 7. November 2025 angeordnete Untersuchungshaft ist in Berücksichtigung des von der Staatsanwaltschaft Baden dargelegten Untersuchungsbedarfs angemessen.

7.

Die von der Vorinstanz für drei Monate bis zum 7. November 2025 angeordneten Untersuchungshaft ist damit nicht zu beanstanden. Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, womit sie abzuweisen ist.

8.

8.1.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem mit seiner Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

8.2.

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei für das Beschwerdeverfahren MLaw Lukas Graf, Rechtsanwalt, als amtlicher Verteidiger zu bestellen.

Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 15. August 2025 wurde MLaw Lukas Graf, Rechtsanwalt, als amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers eingesetzt. Nach der Praxis der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts dauert die amtliche Verteidigung bis zum Widerruf und gilt somit auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Auf das vom Beschwerdeführer (erneut) gestellte Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ist deshalb mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichtende Entschädigung wird am Ende des Hauptverfahrens durch die zuständige Instanz festgelegt (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Auf das Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren wird nicht eingetreten.

3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 58.00, zusammen Fr. 1'058.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung nach Rechtskraft an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 8. September 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Groebl Arioli